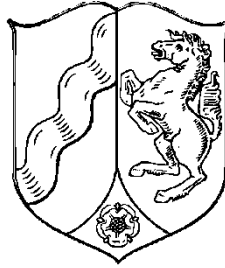


amtliche Bekanntmachung

018 K 026/23



AMTSGERICHT AACHEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 07. Mai 2024, 11.00 Uhr,

**im Amtsgericht Aachen -Justizzentrum-, Adalbertsteinweg 92, 52070
Aachen, 3.Etage, Saal A 3.017**

das im Grundbuch von Kohlscheid Blatt 5958 eingetragene Wohnungseigentum

Grundbuchbezeichnung:

992/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Kohlscheid, Flur 8, Flurstück 4371, Gebäude- und Freifläche, Annastraße 21, Südstraße 117, 117 A, verbunden mit dem Sondereigentum an den Räumen - Aufteilungsplan Nr. 6 -, groß: 7,21 a

versteigert werden.

Eigentumswohnung in einem zu Wohn- u. Gewerbezwecken genutzten Objekt, Wohneinheit im Erd-, Ober- u. Dachgeschoss des Hauses Annastraße 21, 3 Zimmer, Küche, Bad, 2 Flure, Wfl. ca. 89,50 qm, Bj. Gebäudeteile Annastraße ca. 1900, Renovierung ca. 1994, Südstraße ca. 1994

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.04.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 83.000,00 Euro festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Aachen, 27.02.2024